

Nachanschliesser von Anschlussgleisen

Merkblatt Ausgabe 1.7.2020

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes wird jeweils im Internet unter www.sbb.ch/anschlussgleise publiziert.
- 1.2 Dieses Merkblatt hat rein informativen Charakter. Es fasst die wichtigsten Themen im Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt, Erneuerung und des Betriebs eines Nachanschlussgleises (Anschlussgleis ohne direkten Anschluss ans Bahnnetz der SBB) zusammen.
- 1.3 Unter SBB ist immer die für den Netzanschluss der Anschlussgleise verantwortliche Division Infrastruktur der SBB zu verstehen.

2. Begriffe

- 2.1 **Anschlussgleise (AnG):** Gleise einschliesslich dazugehöriger Anlagen, die ein Gebäude oder ein Gelände erschliessen und ausschliesslich dem Gütertransport dienen, gemäss Art. 2 lit. c der Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTV; SR 742.411).
- 2.2 **Nachanschliesser:** der Anschliesser, der das AnG eines anderen Anschliessers benutzen muss, um zum Bahnnetz der SBB zu gelangen.

3. Rechtsverhältnisse und Situationsplan

- 3.1 Der Nachanschliesser teilt der SBB Änderungen seiner Rechtsverhältnisse und Adressänderungen an die E-Mailadresse anschlussgleise@sbb.ch mit.
- 3.2 Der Nachanschliesser stellt der SBB und dem Anschliesser jeweils einen aktuellen Situationsplan seiner Gleisanlage zur Verfügung.

4. Projektierung, Bau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb des AnG

- 4.1 Das Bundesamt für Verkehr (BAV) übt die Aufsicht über die Anschlussgleise aus.
- 4.2 Die technischen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen gelten auch für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von AnG. Sämtliche Projekte für Bau, Erweiterung, Änderung und Beseitigung bedürfen nebst der Baubewilligung nach kantonalem Recht einen vorgängigen Einbezug der SBB und des BAV, gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG; SR 742.41).
- 4.3 Der Betrieb, der Unterhalt, die Erneuerung sowie der Rückbau des AnG ist Sache des Nachanschliessers. Er erlässt in Ergänzung zu den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) die notwendigen Betriebsvorschriften für die Benutzung des AnG. Diese sind dem BAV vor der Inkraftsetzung zur Verfügung zu stellen. Betriebsvorschriften, die von den gestützt auf Art. 17 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) vom BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften abweichen, sind spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung dem BAV zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 33 GüTV).
- 4.4 Alle Zwischenfälle, die sich auf dem AnG ereignen, sind gemäss Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV; SR 742.161) zu melden. Zusätzlich sind die Zwischenfälle der SBB so rasch als möglich zu melden. Die Notfallnummer der SBB ist unter dem Internet-Link www.sbb.ch/anschlussgleise abrufbar.

5. Verhältnis mit dem Anschliesser

- 5.1 Der Anschliesser ist verpflichtet die Beziehungen mit dem Nachanschliesser schriftlich zu regeln (Art. 17 Abs. 3 GüTG).
- 5.2 Die SBB übernimmt keine Rechte und Pflichten aus gekündigten Anschlussgleisverträgen von Anschliessern. Nachanschliesser sind verpflichtet, entsprechende Rechte und Pflichten zu übernehmen und die Verhältnisse mit weiteren Beteiligten gemäss Art. 17 Abs. 3 GüTG schriftlich zu regeln.
